



Lassen Sie sich beraten - wir sind gerne für Sie da!

Das Team des Arbeitsmarktservice (AMS) unterstützt Sie gerne bei der Feststellung Ihres unternehmensspezifischen Weiterbildungsbedarfs und erläutert Ihnen im persönlichen Gespräch die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen.

Kontakt

Das Team des Arbeitsmarktservice ist erreichbar

- persönlich im Jobcenter Gießen, Lahnstraße 59, 35398 Gießen (bitte vorab Termin vereinbaren!)
- unter Tel. 0641 / 48016 100 oder
- per E-Mail unter:
jobcenter-giessen.AMS@jobcenter-ge.de
- per Post: Jobcenter Gießen, Arbeitsmarktservice, 35357 Gießen.



Herausgeber

Jobcenter Gießen,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lahnstraße 59
35398 Gießen
Stand: März 2024
www.jobcenter-giessen.de



Chancen ergreifen, Möglichkeiten nutzen!

Denken Sie schon heute an Ihren Fachkräftebedarf von morgen. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt für Qualifizierung!

Fachkräfte generieren durch Qualifizierung

Digitalisierung und demografischer Wandel beschleunigen die Veränderungen am Arbeitsmarkt und machen zunehmend Qualifizierung bei Beschäftigten erforderlich.

Mit dem Qualifizierungschancengesetz (QCG) fördert das Jobcenter Gießen die Weiterbildung von Beschäftigten - unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße.

Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können:

- **Berufsabschlüsse** (extern bei Bildungsträgern, betriebsintern, Teilqualifikationen oder Externenprüfung) sowie
- **Weiterbildungen** bei Bildungsträgern, die mehr als 160 Stunden umfassen.

Die Bildungsträger müssen AZAV zertifiziert, das heißt, für den Bildungsgutschein zugelassen sein. Zertifizierte Qualifizierungen finden Sie auf www.kursnet.arbeitsagentur.de.

Wer kann gefördert werden?

- **Berufsabschlüsse:** Gefördert werden Beschäftigte ohne Berufsabschluss oder mit Berufsabschluss, wenn sie seit mindestens vier Jahren eine an- oder ungelernte Tätigkeit verrichten.
- **Weiterbildungen:** Gefördert werden Beschäftigte ohne oder mit Berufsabschluss, wenn der Berufsabschluss im Regelfall vor mehr als vier Jahren erworben wurde.

Was wird nicht gefördert?

Von der Förderung ausgeschlossen sind unter anderem Weiterbildungen, die sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben (z.B. Notfallsanitäter) oder die durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, z.B. Techniker, Meister) abgedeckt sind.



Das Jobcenter Gießen fördert die Weiterbildung von Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße.

Welche Weiterbildungskosten werden übernommen?

Die Höhe der Erstattung hängt von der Betriebsgröße ab.

Anzahl der Beschäftigten	Prozentualer Förderanteil
< 10	bis zu 100 %
10 - 249	bis zu 50 %
ab 45 Jahre oder schwerbehindert	bis zu 100 %
250 - 2499	bis zu 25 %
ab 2500	bis zu 15 %
bei vorliegender Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag	bis zu 20 %
abschlussorientierte Weiterbildung Geringqualifizierter	bis zu 100 %

Sonstige Kosten

Zusätzlich entstehende Fahrtkosten, Kosten für Kindesbetreuung, Unterbringung und Verpflegung können ebenfalls bezuschusst werden. Teilnehmer/innen an Umschulungen erhalten bei Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung eine Weiterbildungsprämie.

Welche Lohnkosten können übernommen werden?

Anzahl der Beschäftigten	Prozentualer Förderanteil der Ausfallzeit
< 10	bis zu 75%
10 - 249	bis zu 50 %
ab 250	bis zu 25 %
abschlussorientierte Weiterbildung	bis zu 100 %